

Herrn
Vizepräsident Dr. Erik Randall Huber
Ärztchammer für Wien
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Mag. Claudia Schwanda
Sachbearbeiterin

claudia.schwanda@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644712

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.211.810

Anfrage betreffend Maskenpflicht in Ordinationen nach Ende der Maskenpflicht gemäß 2. COVID-19-BMV

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Dr. Randall Huber!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. März 2023 darf von Seiten des
Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Folgendes festgehalten werden:

Angemerkt wird, dass die Übernahme der ärztlichen Heilbehandlung grundsätzlich durch
Vertrag erfolgt und keine der Parteien zu dessen Abschluss verpflichtet ist.

Für (niedergelassene) Ärzte und Ärztinnen besteht jedoch insofern eine Behandlungspflicht,
als diese die Erste Hilfe im Falle drohender Lebensgefahr nicht verweigern dürfen (s dazu
§ 48 Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der
Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I
Nr. 17/2023).

Darüber hinaus kann sich die Verpflichtung zum Abschluss eines Behandlungsvertrages aus
sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ergeben, va aus einem mit einem
Krankenversicherungsträger abgeschlossenen Einzelvertrag (*Wallner* in
Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm² § 49 ÄrzteG 1998 (Stand 1.1.2022, rdb.at) Rz 1).

Bekanntlich sind die Rechte und Pflichten der Vertragsärzte und Vertragsärztinnen im jeweils zwischen den Krankenversicherungsträgern und der Ärztekammer abgeschlossenen Gesamtvertrag geregelt, dessen Inhalt auch Bestandteil des jeweiligen ärztlichen Einzelvertrages ist. Die gesamtvertraglichen Regelungen normieren zwar eine Behandlungspflicht in der Ordination gegenüber allen Anspruchsberechtigten, die den Vertragsarzt bzw. die Vertragsärztin aufsuchen, jedoch ist der Vertragsarzt bzw. die Vertragsärztin auch nach diesen Vorschriften dazu berechtigt, die Behandlung Anspruchsberechtigter, sofern kein Notfall vorliegt, in begründeten Einzelfällen abzulehnen.

Der Vertragsarzt bzw. die Vertragsärztin hat auf Verlangen des Krankenversicherungsträgers diesem den Grund der Ablehnung mitzuteilen. Somit obliegt die Beurteilung, ob die Ablehnung der Behandlung gerechtfertigt ist, letztendlich dem jeweils potenziell leistungszuständigen Krankenversicherungsträger im konkreten Einzelfall. Aus der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung als versicherte Person für sich selbst und für anspruchsberechtigte Angehörige bzw. aus den geleisteten Beiträgen zur Sozialversicherung kann jedenfalls kein unumstößliches Anrecht auf Erbringung von Leistungen durch eine:n bestimmte:n Behandler:in abgeleitet werden.

Aus Sicht des BMSGPK darf daher festgehalten werden, dass auch nach dem Außerkrafttreten der 2. COVID-Basismaßnahmenverordnung mit 30. April 2023 eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske für Patient:innen und Begleitpersonen in Ordinationen vorgesehen werden kann.

Im Hinblick auf die Maskenpflicht in Ordinationen für Mitarbeiter:innen ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft zu verweisen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Auskunft behilflich sein konnten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 29. März 2023

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

